

II-7611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/17-III/B/7/89

1010 Wien, den 26. Mai 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe — Durchwahl

3503 1AB  
1989 -05- 30  
zu 3588/J

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Srb und Freunde  
betrifft die Vorkommnisse im Verein  
"Jugend am Werk" in der Steiermark  
(Nr. 3588/J)

Zu Frage 1:

"Sind Ihnen die oben genannten Vorwürfe bekannt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Vorwürfe wurden über die Medien und über persönliche Gespräche an die Dienststellen der steirischen Arbeitsmarktverwaltung herangetragen und sind mir bekannt.

Zu Frage 2:

"Haben Sie in dieser Angelegenheit bereits etwas unternommen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

In einer Presseaussendung der Geschäftsführung vom 22.3.1989 sowie in einer Pressekonferenz in Anwesenheit von Rechtsanwalt Dr. Held wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß die von Herrn Mag. Schörkmayr gegen den Verein erhobenen Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen. Darüberhinaus wurde gegen Herrn Mag. Schörkmayr Strafanzeige wegen Verdachtes der Untreue, Veruntreuung, Verleumdung bzw. auf Verdacht anderer strafbarer Handlungen bei der

Bundespolizeidirektion Graz eingebbracht. Die Ermittlungen sind im Gange. Angesichts der Ursachen und Hintergründe der von Herrn Mag. Schörkmayr gegen "Jugend am Werk" inszenierten Medienkampagne erachte ich die im Einvernehmen mit der steirischen Arbeitsmarktverwaltung gesetzten Maßnahmen derzeit als ausreichend.

Zu Frage 3:

"Sollten diese Anschuldigungen der Wahrheit entsprechen, welche Schritte sind von Ihnen geplant?"

nehme ich wie folgt Stellung:

"Jugend am Werk" Steiermark ist ein privater, gemeinnütziger Verein und seit über 40 Jahren in diesem Bundeslande im Interesse der Jugend tätig. Rund 600 Menschen, davon ca. 230 mehrfach Behinderte, werden im laufenden Schuljahr von ca. 130 angestellten Mitarbeitern in 13 Zweigstellen betreut. Der Aufgabenbereich von "Jugend am Werk" Steiermark gliedert sich in

- Betreuung, Förderung und Ausbildung behinderter Personen gem. steiermärkischen Behindertengesetz
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Stellensuchende bzw. arbeitslose Jugendliche und Erwachsene im Auftrag der Arbeitsmarktverwaltung Steiermark
- Führung einer Haushaltsschule mit öffentlichkeitsrecht als Ersatz des Polytechnischen Lehrganges in Liezen
- Führung der ersten Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft der Steiermark auf Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Bei den Anschuldigungen handelt es sich um Bereiche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsmarktverwaltung fallen. Nach dem derzeitigen Wissenstand sind jedoch diese Anschuldigungen vollkommen unbegründet. Nach regelmäßiger Überwachung der mit "Jugend am Werk" durchgeführten Kurse durch die Schulungsarbeitsämter und durch das Landesarbeitsamt sind der Arbeitsmarktverwaltung keine negativen Vorfälle bekannt, wodurch sich auch das Problem, die weitere Zusammenarbeit der Arbeitsmarktverwaltung mit dem Verein in Frage stellen zu müssen, mit allen ökonomischen und

- 3 -

rechtlichen Konsequenzen der Subventionsgewährung derzeit nicht stellt.

Zu Frage 4:

"Welche Vorkehrungen planen Sie für die übrigen Einrichtungen des Vereines "Jugend am Werk" im Falle der Bewährheitung dieser Anschuldigungen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Unabhängig von der Fragestellung sind durch regelmäßige Kontrollen (im Durchschnitt einmal monatlich) bei den in Durchführung befindlichen Kursen in den Einrichtungen des Vereins "Jugend am Werk" bereits seit Anbeginn der Zusammenarbeit mit dem Verein Vorkehrungen zur Vermeidung von Mißständen soweit sie den Bereich der Arbeitsmarktverwaltung betreffen, getroffen worden.

Zu Frage 5:

"Wie ist das Verhältnis Behinderte/Betreuungspersonal in den Einrichtungen von "Jugend am Werk" (aufgegliedert nach den einzelnen Werkstätten)?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Jede Behinderteneinrichtung in der Steiermark kann nur auf Grundlage des steiermärkischen Behindertengesetzes betrieben bzw. geführt werden. Die Führung einer Behinderteneinrichtung ist daher rechtlich nur nach Genehmigung und Ausstellung eines diesbezüglichen Bescheides auf Grundlage des § 37 a Abs. 1 steiermärkischen Behindertengesetz 1964, Landesgesetzblatt Nr. 316/64 in der gegebenen Fassung, möglich. Das heißt, die Behindertenarbeit bei "Jugend am Werk" Steiermark ist somit der Zuständigkeit nach Landessache.

Da dem Sozialressort nur Daten vorliegen, die sich aufgrund der Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung erheben lassen, können Verhältniszahlen, aufgegliedert nach Standorten nur für Kurse erfaßt werden, die über die steirische Arbeitsmarktver-

- 4 -

waltung abgewickelt werden und in die teilweise auch Behinderte aufgenommen wurden. Der Begriff "Behinderte" wird zur Beantwortung der oben formulierten Fragestellung insofern weitergefaßt als darunter nicht nur Behinderte im Sinne des Landesbehindertengesetzes sondern auch Behinderte im Sinne des § 16 AMFG (z.B. Abgänger von Sonderschulen) zu verstehen sind. Die entsprechenden Ziffern und Verhältniswerte mögen nachstehender Tabelle entnommen werden. (Siehe Anlage 1)

Zu Frage 6:

"Welche Qualifikationserfordernisse bestehen für die Mitarbeiter des Vereines "Jugend am Werk"?"

nehme ich wie folgt Stellung:

"Jugend am Werk" beschäftigt rund 130 Mitarbeiter, die nicht nur mit fachlicher Kompetenz, sondern vor allem mit Engagement an der Arbeit sind. Es handelt sich dabei um Erzieher, Lehrer, Pädagogen, Psychologen, Handwerksmeister, Ausbildner und Verwaltungspersonal.

Aufgrund von Erlässen und Richtlinien zum steiermärkischen Behindertengesetz ist es seit einigen Jahren nur mehr möglich, fachlich qualifiziertes Personal in der Behindertenarbeit einzusetzen. Das heißt, es muß entweder eine fachspezifische einschlägige Ausbildung wie beispielsweise Ausbildung zum Behindertenfachbetreuer bzw. zum Sonderschullehrer vorliegen oder eine mehrjährige einschlägige Praxis und Erfahrung im Umgang mit Behinderten vorhanden sein. Bei der Besetzung von neuen Dienstposten im Behindertenbereich von "Jugend am Werk" geht die Geschäftsführung von der Idealvariante, einschlägige Fachbildung plus darüberhinaus bereits Praxiserfahrung, aus. Die Einhaltung dieser Vorgangsweise wird von der Rechtsabteilung 9 des Amtes der steiermärkischen Landesregierung in regelmäßigen - unangekündigten - Besuchen in den jeweiligen Behinderteneinrichtungen überprüft. Dabei hat es bis dato keine Beanstandungen bei "Jugend am Werk" seitens des Landes gegeben.

- 5 -

Zu Frage 7:

"Welche Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten gibt es für die behinderten Insassen und für deren Angehörige?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Jedem Behinderten bei "Jugend am Werk" steht es frei, jederzeit allenfalls vorhandene Beschwerden seinem unmittelbaren Betreuer bzw. Ausbildner vorzubringen. Natürlich steht auch der Weg unmittelbar zur Zweigstellenleitung und darüberhinaus zur Geschäftsführung jederzeit offen. Die gleiche Regelung und Vorgangsweise gilt sinngemäß auch für Eltern bzw. andere Erziehungsbe rechtigte der von "Jugend am Werk" betreuten Jugendlichen. Zusätzlich steht für Beschwerden auch das Amt der steiermärkischen Landesregierung/Rechtsabteilung 9 zur Verfügung. Für Personen, die von der Arbeitsmarktverwaltung betreut werden, bestehen zusätzlich bei den zuständigen Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung oder direkt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales Beschwerdemöglichkeiten. Beschwerden über Kurse können daher beim zuständigen Arbeitsamt eingebracht werden, außerdem werden zu Ende jedes Kurses schriftliche, anonyme Teilnehmerbefragungen durchgeführt.

Zu Frage 8:

"Wie hoch waren die Subventionen, welche der Verein "Jugend am Werk" in den vergangenen drei Jahren von der öffentlichen Hand erhalten hat (aufgegliedert nach den einzelnen Subventionsgebern)?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Hervorzuheben wäre, daß Subventionen von Land, Gemeinden, Kammern und dem Bund getätigt wurden. Ein Großteil dieser Subventionen wird für den laufenden Betrieb benötigt, z.B. Abgeltung der Behindertentagsätze und Abdeckung der Personalkosten. In der nachfolgenden Aufstellung werden die Einnahmen der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre (Schuljahre) sowie des ersten Halbjahres September 1988 bis Februar 1989 ohne Zahlungen der Arbeitsmarktverwaltung dargestellt: (Siehe Anlage 2).

- 6 -

Für die Durchführung der Kursmaßnahmen gem. § 26 Abs. 1 AMFG von der Schulungsinstitution "Jugend am Werk" wurden folgende Mittel aufgewendet:

Zahlungen an den Verein inkl. Individualbeihilfen bzw. Durchlaufposten:

1986	19,557.522,84
1987	22,675.443,88

Zahlungen 1988

Verein	11,405.711,--
Individualbeihilfen	<u>2,551.265,--</u>
	<u>13,956.976,--</u>

Anlagen

Der Bundesminister:



Anlage 1

Werkstätte/ Ausb. Stätte	Anzahl		davon			Anzahl Lehrer	Verhältnis Zahl Lehrer/ Beh. ohne soz. päd. Betr.
	lfd. Kurse	Teilnehmer	Behinderte gem. LBehG	Behinderte gem. § 16 AMFG	Behinderte gesamt		
Bad Aussee	1	56	1	17	18	11	1 : 1,6
Mürzzuschlag	1	60	7	35	42	12	1 : 3,5
Graz	4	60	9	43	52	6	1 : 8,6
						+ soz. päd. Betr.	
Deutschlands- berg	5	70	1	-	1	1,2/Kurs = 6 + soz. päd. Betr.	1 : 0,16
Liezen	1	18	-	7	7	2	1 : 3,5
Rosental	1	40	1	1	2	3	1 : 0,6
						+ soz. päd. Betr.	
	13	304	19	103	122	40	

Anlage 2

	IX/85-VIII/86	IX/86-VIII/87	IX/87-VIII/88	IX/88-II/89
Land, Behindertenges.	17,609.627,--	19,933.301,--	19,546.184,--	9,997.470,--
" Jugendfürsorge	882.381,--	2,266.028,--	2,216.982,--	1,361.585,--
Land, Subventionen	2,478.000,--	250.830,--	20.000,--	319.148,--
Steir. Gemeinden, Bez. Hs.	364.000,--	275.500,--	473.000,--	188.000,--
Kammern	19.000,--	19.000,--	19.000,--	